

SATZUNG DES VEREINS FORUM FAIRER HANDEL E. V.

STAND: 03. JULI 2017

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Fairer Handel e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein kann am Sitz oder an einem anderen Ort eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Völkerverständigung und der internationalen Gesinnung. Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, benachteiligten Produzent_innen und Arbeiter_innen vornehmlich in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas zu mehr sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zu verhelfen. Die Menschen in Deutschland sollen dazu ermutigt und befähigt werden, sich für verantwortungsbewussten Konsum und für eine gerechte Gestaltung des Welthandels einzusetzen. Zu diesen Zwecken will der Verein die deutsche Öffentlichkeit über die Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition¹ der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels, Fairtrade International (FLO), WFTO und EFTA informieren, ohne selbst Handel zu treiben und ohne einzelne gewerblich tätige Unternehmen zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

a) Informations-, Bildungs- und Kampagnenarbeit: Es werden Materialien und Medien herausgegeben und weitere Informationsangebote zum Fairen Handel für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt. Diese Angebote sollen zudem Multiplikator_innen zur Verfügung gestellt werden, die die Inhalte weiter vermitteln.

¹ "Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzent_innen und Arbeiter_innen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Fair Handels-Organisationen engagieren sich - gemeinsam mit Verbraucher_innen - für die Unterstützung der Produzent_innen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“

b) Kooperation mit nationalen oder internationalen staatlichen oder nicht staatlichen Organisationen,

c) Veranstaltungen oder Aktionen mit Partnern aus den Produzentenländern und aus Deutschland,

(3) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Forum Fairer Handel können juristische Personen in Deutschland werden, die den Vereinszweck unterstützen und bereit sind, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

(a) ausschließlich im Fairen Handel im Sinne der Fair Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels, Fairtrade International (FLO), WFTO und EFTA, tätig sind und dies extern im Rahmen eines durch das Forum Fairer Handel anerkannten Organisationsüberprüfungsverfahrens kontrolliert wird oder

(b) eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind und die Förderung des Fairen Handels im Sinne der Fair Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels, Fairtrade International (FLO), WFTO und EFTA einen wichtigen Aufgabenbereich innerhalb ihrer Arbeit darstellt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 3 h der Satzung. Der Vorstand gibt, soweit der Aufnahmeantrag dazu keine Aussage trifft, an die Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung, ob es sich um eine ordentliche Mitgliedschaft, eine Fördermitgliedschaft oder eine vorläufige und zeitlich begrenzte Mitgliedschaft gem. Absatz 6 handelt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung bei dem Vorstand wirksam wird;
 - b) Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss;
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ohne Anspruch auf Stimmrecht.
- (6) Der Verein hat Vollmitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaftsdauer. Vollmitglieder und vorläufige Mitglieder müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen.
- Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
 - Fördermitgliedschaften sind zulässig, wenn sich das Mitglied zu einer konkreten finanziellen Förderleistung verpflichtet, die durch die Mitgliedsbeitragsordnung des Vereins bestimmt wird. Fördermitglieder können auch natürliche Personen werden.
 - Die vorläufige Mitgliedschaft ist eine „Mitgliedschaft auf Probe“. Die Mitgliederversammlung kann die vorläufige Mitgliedschaft für die Dauer von bis zu drei Jahren festlegen. Auf begründeten Antrag eines Vollmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine vorzeitige Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheiden soll, an den Vorstand zu stellen und innerhalb einer Woche nach Antragstellung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Fördermitglieder und vorläufige Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen, sie haben dort Rederecht, das durch die Geschäftsordnung zeitlich und durch Schließung der Rednerliste in der Zahl der Redebeiträge begrenzt werden kann.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Vollmitgliedern und Fördermitgliedern durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Liquidationsbeschluss, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- bei vorläufigen Mitgliedern durch Zeitablauf nach spätestens drei Kalenderjahren, gerechnet vom Datum des Beschlusses der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung, falls eine Änderung des Status eines Vollmitgliedes nicht erfolgt und

- durch Aufnahme als Vollmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sowie durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluss durch Beschluss der Mitglieder-versammlung oder Liquidationsbeschluss, Insolvenz oder Verlust der Rechts-fähigkeit des Mitgliedes.

§ 4 BEITRAG

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zur Fälligkeit nicht gezahlt, verliert es vorübergehend sein Stimmrecht bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder des Vereins teil. Zu den Mitgliederversammlungen können auch weitere Organisationen und Personen eingeladen werden.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter_innen oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter_innen aus. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Die Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundlagen der Arbeit des Forum Fairer Handel;
- b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Bestellung der Prüfer_innen;
- c. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand sowie Entlastung des Vorstands;

- d.) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verein sowie deren Änderungen;
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwartes und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie die vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- g. Beschlussfassung über Auflösung/Liquidation des Vereins;
- h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands gem. § 3 Absatz 2 der Satzung.

§ 7 EINBERUFUNG, SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch per E-Mail) verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) mit der Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Wurde zur Mitgliederversammlung fristgerecht eingeladen, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Leiter_in der Mitgliederversammlung; sie muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks sowie bei Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat kein(e) Kandidat_in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat_innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin, der/die in der Stichwahl eine einfache Mehrheit erhält.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden solche Anträge zu Beginn der Sitzung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung, ob diese behandelt werden.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin die Aufgabe übertragen, die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) In den Vorstandssitzungen können sich Vorstandsmitglieder nicht vertreten lassen.
- (4) Der Verein wird gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
- (6) Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (7) Wird die Aufgabe der Geschäftsführung an einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, kann diese Person nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 AMTSDAUER, SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren -vom Tag der Wahl an gerechnet- gewählt; die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, kann der/die Vorsitzende eine andere Person in den Vorstand berufen. Diese führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Tritt der/die Vorsitzende vorzeitig von seinem/ihrem Amt zurück, übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung in seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren erklären.

§ 10 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden sind.

§ 11 FORMALE SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Satzungsänderungen, deren Eintragung in das Vereinsregister auf Grund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder als Folgewirkung von Beanstandungen des Finanzamtes zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zur Eintragung anmelden, soweit sie keine Veränderung der Vereinsziele oder anderer grundlegender Satzungsbestimmungen betreffen. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich nach Anmeldung beim Vereinsregister mitzuteilen.

§ 12 AUFLÖSUNG

(1) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zu einem eventuellen Auflösungsbeschluss ist möglich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den VENRO e.V., Kaiserstraße 201, 53113 Bonn, welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.